

1. Änderungssatzung vom zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen von öffentlichen Grünanlagen in der Stadt Eisenach (Grünanlagengebührensatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87), in Verbindung mit §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), sowie der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen in der Stadt Eisenach vom 29.05.2001 (Thür. Allgemeine Nr. 133 v. 11.06.2001, Eisenacher Presse – Thür. Landeszeitung Nr. 133 v. 11.06.2001) in der aktuell gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen von öffentlichen Grünanlagen in der Stadt Eisenach beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen von öffentlichen Grünanlagen in der Stadt Eisenach vom 21.12.2010 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der Buchst. f) wird ersatzlos gestrichen.

bb) Die Buchst. g) bis m) werden zu den Buchstaben f) bis l)

b) Im Satz 3 wird die Klammer vor und nach „sonstigen“ ersatzlos gestrichen.

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Punkt 4.1 werden folgende Punkte 5 und 6 neu eingefügt:

„5.	Leistungen entsprechend § 5 Abs. 2 der Grünanlagensatzung bei der Beräumung bzw. Wiederherstellung von Grünanlagen (Schadensbeseitigung nach Ordnungswidrigkeiten, Verkehrsunfällen, unterbliebener bzw. unsachgemäßer Wiederherstellung nach Sondernutzung u.ä.)		
5.1	manueller Aufwand	Euro/ h	44,07
5.2	Einsatz Kleintransporter mit Fahrer	Euro/ h	54,23
6.	Ungenehmigte Sondernutzung, Nichteinhaltung von Auflagen, Fristenüberschreitung (5fache des Mindestbetrages nach §3 Abs. 3)		
		Euro	100,00“

3. Nach § 8 wird folgender § 9 neu eingefügt:

**„§ 9
Sprachform**

Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten entsprechend in männlicher, weiblicher und diverser (m/w/d) Sprachform.“

4. Der bisherige § 9 wird zu § 10.

§ 2

Diese Änderungssatzung am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eisenach, den
Stadt Eisenach

-Siegel-

Katja Wolf
Oberbürgermeisterin